

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 91/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 10. Februar 1972

Reg.Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
d.Geschäftsstelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1972
hin durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n,
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t,
Bundessozialrichter	B r o s t und
Bundessozialrichter	S c h ä f e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 3. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstat-
ten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Im März 1961 beantragte die früher in Malmedy wohnhaft und dort als Ärztin tätig gewesene Klägerin Gewährung von Versorgung wegen Herz- und Magenbeschwerden sowie Gelenkrheumatismus. Sie beschrieb ihren Einsatz während des Krieges im Rahmen des Deutschen Roten Kreuzes, brachte die Übersetzung eines Urteils des Militärgerichts Brüssel vom Juli 1950 über ihre Verurteilung zu 5 Jahren Kerker bei und schilderte die Zustände der belgischen Haft. Ihre Gesundheitsstörungen führte sie auf die besonderen Verhältnisse der belgischen Haft zurück. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Antrag zunächst durch den Bescheid vom 12. November 1963 ab, weil die Klägerin nach einer Auskunft der Stadtverwaltung Aachen durch den Völkerbundsvertrag vom 10. Januar 1920 unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die belgische erworben habe und den Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht habe belegen können. Sie sei nach § 7 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht versorgungsbe-rechtigt, weil ihre Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation nicht in ursächlichem Zusammenhang stehe. Nachdem die Klägerin Widerspruch eingelegt, die Stadtverwaltung ihre ursprüngliche Auffassung überprüft und die deutsche Staatsangehörigkeitsurkunde vom 8. Oktober 1964 erteilt hatte, führte das VersorgA entsprechend dem Gutachten des Vertragsarztes, Facharztes für innere Medizin und Krankheiten Dr. Kreuder, eine Untersuchung der Klägerin in den Städtischen Krankenanstalten Krefeld herbei; sie wurde dort frauenfachärztlich, augenfachärztlich sowie fachintern-neurologisch (durch Prof.Dr. Sack) begutachtet. Gestützt auf das Ergebnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Untersuchungen und Begutachtungen lehnte das VersorgA durch den Bescheid vom 12. Oktober 1965 Versorgung aus sachlichen Gründen ab; dabei hielt es die Ablehnungsgründe des Bescheids vom 12. November 1963 nicht aufrecht. Die Beschwerden der Klägerin seien durch eine Störung des hormonproduzierenden Systems, durch ein Bluthochdruckleiden, eine Nervenschädigung sowie durch Wirbelsäulenveränderungen bedingt. Diese Erkrankungen seien an Dispositionsfaktoren gebunden und nicht durch Hafteinflüsse in faßbarem Umfange verschlimmert worden. Der Widerspruch blieb nach Stellungnahmen der Oberregierungsmedizinärzte Dr. L und Dr. H erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 1966). Hier wurde ausgeführt: nachdem die Klägerin nachgewiesen habe, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, habe sich bei der Begutachtung in den Krankenanstalten Krefeld zweifelsfrei ergeben, daß schädigungsbedingte Einwirkungen zu keinen dauernden Veränderungen des Körpers geführt hätten, die noch anerkannt werden müßten.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) die Klägerin in der Städtischen Augenklinik Aachen, der Frauenklinik der Technischen Hochschule Aachen, in der Medizinischen Fakultät der Technischen Hochschule Aachen röntgenologisch und in der Abteilung Innere Medizin dieser Hochschule - Prof.Dr. W - sowie durch Prof.Dr. K (Leitender Direktor des Rheinischen Landeskrankenhauses Düsseldorf) untersuchen und begutachten lassen. Durch Urteil vom 4. Oktober 1968 hat es den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 12. Oktober 1965 idF des Widerspruchsbescheids verurteilt, die Entstehung von chronischer Entzündung

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Magenschleimhaut mit herdförmigem Schwund und fehlender freier Magensäure sowie die Verschlimmerung von Blutdrucksteigerung und Übergewichtigkeit als Schädigungsfolgen anzuerkennen und der Klägerin vom 1. März 1961 an Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Eine labile Affektlage sowie nervliche oder psychische Gesundheitsstörungen seien entgegen der Auffassung von Prof.Dr. W. nach dem überzeugenden Gutachten des Prof.Dr. K. nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die erlittene belgische Haft und deren Begleitumstände zurückzuführen. Dagegen sei im übrigen den Ausführungen von Prof.Dr. W. hinsichtlich der im Tenor bezeichneten Gesundheitsstörungen zu folgen.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und sich nur gegen die medizinische Beurteilung der Sachverständigen gewendet. Das Landessozialgericht (LSG) hat das nach Aktenlage erstattete Gutachten des Facharztes für innere Medizin Dr. M. -M., welcher der Auffassung von Prof.Dr. W. widersprochen hat, und auf einen Antrag der Klägerin gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Gutachten des Direktors des Instituts für präventive Medizin und Rehabilitation an der Universität Münster, Prof.Dr. I. eingeholt. Durch Urteil vom 3. Dezember 1970 hat es die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Klägerin sei zur Zeit der Antragstellung Deutsche i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG idF des 1. Neuordnungsgesetzes (NOG) gewesen. Es stehe nicht fest, daß die deutschen Eltern der Klägerin, die sich nach dem 1. August 1914 in Belgien niedergelassen hätten, einen Antrag auf Verleihung der belgischen Staatsangehörigkeit gestellt

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hätten, jedenfalls sei im Hinblick auf die Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen-Malmedy und Moersnet vom 23. September/22. Oktober 1941 von der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin auszugehen, nachdem sie seit September 1960 nicht mehr als belgische Staatsangehörige in Anspruch genommen werde. Sie sei nach deutschem Recht deutsche Staatsangehörige gewesen, als sie am 29. April 1945 von belgischen Polizeiorganen in Deutschland verhaftet worden sei. Sie sei jedenfalls deutsche Volkszugehörige - was seit dem Inkrafttreten des 2. NOG ausreiche -, und zwar gemäß § 6 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes kraft deutscher Geburt, deutscher Approbation, deutscher Sprache und des Dienstes in deutschen Lazaretten sowie beim Deutschen Roten Kreuz. Die Verhaftung auf deutschem Gebiet durch belgische Polizeiorgane und die Einlieferung in das belgische Gefängnis in Verviers sowie die sich daraus ergebenden gesundheitlichen Schädigungen seien Folgen unmittelbarer Kriegseinwirkung i.S. des § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG, nämlich Folgen von schädigenden Einwirkungen (der Haft), die infolge einer mit der militärischen Besetzung der deutschen Eifel zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten seien. Der Besetzung, ~~der~~ damals durch Truppen der amerikanischen Armee, sei eigentümlich gewesen, daß sie die Verhaftung einer Deutschen wegen angeblicher Kollaboration und ihrer Verbringung ins Ausland aus dem Bereich des Okkupationsgebietes durch die belgische Geheime Staatspolizei ohne weiteres zugelassen oder sogar ermöglicht habe. Dieser Gefahr sei nicht die gesamte deutsche Bevölkerung der Eifel ausgesetzt gewesen, sondern nur die Gruppe der Deutschen, die nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Verordnung vom 23. September/22. Oktober 1941, also nach deutschem Recht Deutsche, nach belgischer Auffassung aber belgische Staatsangehörige gewesen seien. Die belgischen innerstaatlichen Strafvorschriften wegen Kollaboration seien nur das Motiv für die Verhaftung der Klägerin gewesen; deutsche Behörden würden sie niemals ausgeliefert haben. Sie habe nach deutschem Recht strafbare Handlungen nicht begangen. Unter Würdigung der erstatteten ärztlichen Gutachten sei die chronische Entzündung der Magenschleimhaut mit herdförmigem Schwund und fehlender freier Magensäure mit einer MdE um 10 v.H. als Schädigungsfolge i.S. der Entstehung anzusehen. Blutdrucksteigerung und Übergewichtigkeit seien ebenfalls Schädigungsfolgen (jedoch nur i.S. der Verschlimmerung). Da diese Verschlimmerung mit einer anteiligen schädigungsbedingten MdE um 20 v.H. zu bewerten sei, sei das Urteil des SG im Ergebnis richtig.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, unter Abänderung der Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1970 und des SG Aachen vom 4. Oktober 1968 die Klage in vollem Umfange abzuweisen, hilfsweise, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG, 1, 5, 7 BVG. Das LSG habe zu Unrecht festgestellt, daß die Klägerin in Deutschland verhaftet worden sei. Sie sei vielmehr nach dem Akteninhalt und nach dem voraussichtlichen Ergebnis von Ermittlungen, welche das LSG hätte anstellen müssen, in Malmedy bzw. in der Gegend von Manderfeld, also in Belgien verhaftet worden. Mit der zu Unrecht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

getroffenen Feststellung der Verhaftung in Deutschland würde die weitere Feststellung entfallen sein, die militärische Besetzung der deutschen Eifel habe - wie es ihr eigentümlich gewesen sei - die Verhaftung einer Deutschen und ihre Verbringung ins Ausland durch die belgische Geheime Staatspolizei ohne weiteres zugelassen oder sogar ermöglicht. Aus der vermeintlichen Tatsache der Festnahme in Deutschland allein folge nicht, daß die amerikanische Besatzungsmacht diese zugelassen oder ermöglicht habe. Dies ergebe sich insbesondere aus den Einzelheiten der Verhaftung, welche das ISG hätte aufklären müssen. Bei richtiger Sachaufklärung hätte sich herausgestellt, daß die Verhaftung der Klägerin mit der amerikanischen Besetzung Deutschlands nichts zu tun gehabt habe. Schließlich sei die Klägerin in Belgien wegen ihrer Tätigkeit für deutsche Stellen während des Krieges angeklagt und verurteilt worden. Verhaftung, Haft und Verurteilung seien nicht nur durch die angenommene besetzungseigentümliche Gefahr, sondern auch durch das eigene Verhalten der Klägerin und die Absicht des belgischen Staates verursacht, dieses Verhalten strafrechtlich zu ahnden. Das eigene Verhalten der Klägerin sei bei der Abwägung der einzelnen Bedingungen von überragender Bedeutung gewesen. Es sei zumindest nicht auszuschließen, daß die Klägerin während der Dauer ihrer Tätigkeit für deutsche Stellen während des Krieges - auch - Belgierin gewesen sei. Die Kollektiveinbürgerung aufgrund der deutschen Verordnung von 1941 habe nicht der Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit bewirkt. Das Vorbringen der Klägerin, sie sei am 13. Juli 1950 wieder "als deutsch erklärt" worden, sei nicht bewiesen; fest stehe wohl nur, daß sie seit ihrem Zuzug in die Bundesrepublik im September 1960 von Belgien nicht mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

in Anspruch genommen worden sei. Nach den ärztlichen Gutachten habe zwar die Haft, nicht aber die Verhaftung die überwiegende Bedeutung als Mitbedingung der Gesundheitsstörungen gehabt, so daß man nicht von "Verhaftungsfolgen" sprechen könne; damit fehle es auch an einem Kausalzusammenhang, wie er nach § 5 BVG erforderlich sei. Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichten nicht aus, um die Klägerin als deutsche Staatsangehörige i.S. des § 7 Abs.1 Nr. 1 BVG idF des 1. NOG anzusehen. Zwangseinbürgerungen, die im Zusammenhang mit Annexionen nach dem 31. Dezember 1937 erfolgt seien, seien unwirksam, soweit die betreffenden Personen von dem anderen Staat als seine Staatsangehörigen in Anspruch genommen würden. Anders sei es, wenn die Personen seit 1945 ständig den Willen bekundet hätten, als Deutsche behandelt zu werden. Diese Frage sei aber ebenfalls nicht geklärt. Die Urkunde über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 8. Oktober 1964 beweise für den zeitlichen Geltungsbereich des 1. NOG nichts, weil sie erst mit dem Tage der Ausstellung gültig geworden sei. Außerdem habe die Stadt Aachen auf Anfrage mitgeteilt, daß die Urkunde irrtümlich ausgestellt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Bei der Verhaftung in der "Gegend" von Manderfeld habe es sich noch um deutsches Gebiet gehandelt. Verhaftung und spätere Inhaftierung der Klägerin bewiesen nach dem festgestellten Geschehensablauf eindeutig, daß die amerikanische Besatzungsmacht weder die Verhaftung noch die anschließende Verschleppung der Klägerin verhindert habe.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Sie seien ursächlich allein auf die besetzungseigentümliche Gefahr zurückzuführen. Das eigene Verhalten der Klägerin hätte ohne die besetzungseigentümlichen Umstände zu keinerlei schädlichen Auswirkungen geführt. Die Klägerin besitze kraft Gesetzes die deutsche Staatsbürgerschaft und habe sie zu keiner Zeit verloren.

Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist hat der Beklagte noch kurz bemerkt, daß nach seiner Ansicht auch aus ärztlicher Sicht die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.

II.

Der Beklagte hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet, sein zulässiges Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Im Schriftsatz des Beklagten vom 22. November 1971 ist am Schluß ausgeführt, daß auch aus ärztlicher Sicht die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Insoweit hat der Beklagte jedoch in der Revisionsbegründung keine Ausführungen gemacht, bzw. keine substantiierten Verfahrensrügen erhoben. Das Vorbringen der Revision, die Gutachter hätten zwar die Haft, nicht aber die "Verhaftung" als Ursache für die Gesundheitsstörungen der Klägerin anerkannt, betrifft die materiell-rechtliche Frage, inwieweit ein Besatzungsschaden zu entschädigen ist. Diese Frage ist weiter unten zu erörtern. Die Feststellungen im angefochtenen Urteil über das Bestehen des ur-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

sächlichen Zusammenhangs zwischen schädigenden Vorgängen infolge der militärischen Besetzung und den Gesundheitsschäden, welche im Urteil des SG als Leistungsgrund bezeichnet worden sind, sind also, soweit es sich um die Verwertung der ärztlichen Schlußfolgerungen handelt, nicht wirksam angefochten und daher nach § 163 SGG für den Senat bindend.

Die Klägerin hat ihren Antrag im März 1961 – also während der Geltungsdauer des 1. NOG zum BVG – gestellt. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 aaO findet das Gesetz Anwendung auf "Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben". Wer "Deutscher" ist, bestimmt Art. 116 des Grundgesetzes (GG), wie es zutreffend in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 7 BVG idF vom 14. August 1961 heißt. Danach ist Deutscher nicht nur derjenige, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sondern wer als geflüchteter oder vertriebener deutscher Volkszugehöriger in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Nach Ansicht des LSG ist die Klägerin zur Zeit der Verhaftung am 29. April 1945, der Ankunft im Bundesgebiet im September 1960 und der Antragstellung deutsche Staatsangehörige gewesen. Hiergegen sind Revisionsrügen geltend gemacht. Infolgedessen war zunächst auf die Staatsangehörigkeit der Klägerin einzugehen.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei 1910 durch Geburt in Deutschland als Tochter eines deutschen Beamten kraft Gesetzes Deutsche geworden; es sei kein genügend sicherer Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit später verloren habe. Insbesondere stehe nicht fest, daß die Eltern der Klägerin, nachdem sie im November 1914 nach Malmédy verzogen waren,

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

um die Verleihung der belgischen Staatsangehörigkeit nachgesucht hätten. Schließlich sei auch im Hinblick auf die Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen-Malmedy und Moresnet vom 23. September/22. Oktober 1941 (vgl. hierzu RGBI I S. 584 f, 652) von der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin auszugehen, nachdem Belgien sie seit dem September 1960 nicht mehr als belgische Staatsangehörige in Anspruch genommen habe. - Es kann unerörtert bleiben, ob die Vorinstanz hätte näher aufklären müssen und können, ob die Klägerin nach dem Umzug ihrer Eltern nach Malmedy mit ihnen die belgische Staatsangehörigkeit zusätzlich erhalten oder gar die ursprüngliche, durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Denn auf jeden Fall hat sie durch § 1, zumindest § 2 der Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen-Malmedy und Moresnet vom 23. September/22. Oktober 1941 auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Band 1, Seite 322 ff, 330 bis 331) folgt aus der Unwirksamkeit der Annexionen durch das Deutsche Reich seit dem 1. Januar 1938 noch nicht ohne weiteres, daß auch die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit als nichtig zu betrachten sei. Wenn auch Belgien die Klägerin bis zum Jahre 1960 als seine Staatsangehörige in Anspruch genommen hat, so trifft dies jedenfalls - wie das LSG unangegriffen festgestellt hat - für die Zeit von September 1960 an, nachdem sie im Bundesgebiet angekommen ist, nicht mehr zu. Auch nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVerfG (aaO S. 331, s. auch BVerfG 2, 98) kann die von dem dritten Staat nicht in Anspruch genommene Person jedenfalls dann nicht (mehr) als "Nicht-Deutsche" angesehen werden, wenn sie seit 1945 ständig den Willen bekundet hat, als deutsche Staatsangehörige behandelt zu werden (vgl. Maßfeller,

- 12 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

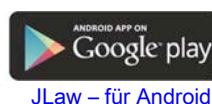
Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 1955, S. 201). Hier-
auf hat der Beklagte hingewiesen, aber beanstandet, daß
dies nicht genügend geklärt sei. Das LSG konnte jedoch im
Hinblick auf die besonderen Verhältnisse, unter denen die
Klägerin nach den Feststellungen des LSG in Belgien seit
dem Jahre 1945 gelebt hat, ohne Rechtsverstoß von weite-
ren Nachforschungen darüber absehen, ob sie seit 1945 den
Willen gehabt hat, sich für die deutsche Staatsangehörig-
keit zu entscheiden. Vielmehr konnte das Berufungsgericht
ohne weiteres davon ausgehen, daß sich die Klägerin zu-
nächst durch ihre Tätigkeit für deutsche Stellen (Betreuung
verschiedener deutscher Hilfslazarette sowie Tätigkeit im
Lazarett St. Vith, im Feldlazarett Schmidtheim und im
Deutschen Roten Kreuz) eindeutig für den deutschen Staat
entschieden hat. Nachdem sie wegen dieser Tätigkeiten
vom belgischen Staat zunächst zum Tode, später zu lebens-
länglichem Kerker, 15 Jahre schweren Kerkers und schließ-
lich 1950 zu 5 Jahren Kerker verurteilt worden war und da-
nach in Malmedy unter Polizeiaufsicht stand, konnte eine
nach außen hin erkennbare Willensentscheidung für die deut-
sche Staatsangehörigkeit nicht von ihr erwartet werden.
Einen dahingehenden Willen hat sie aber im September 1960
durch das Aufsuchen des Lagers Friedland und die Umsiedlung
in die Bundesrepublik sowie durch die Stellung des Versor-
gungsantrags bei der deutschen Behörde hinreichend eindeu-
tig bekundet. Deshalb ist es nicht verfahrensfehlerhaft,
wenn das LSG in diesem besonders gelagerten Falle ohne
weitere Nachforschungen davon ausgegangen ist, daß sie zur
Zeit der Antragstellung deutsche Staatsangehörige gewesen
ist. Im übrigen kam es auf diese Rechtsfrage hier nicht
entscheidend an. Denn in der angefochtenen Entscheidung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

ist außerdem festgestellt worden, die Klägerin sei in jedem Falle kraft deutscher Geburt, deutscher Approbation, deutscher Sprache und Dienstes im Deutschen Roten Kreuz sowie als Ärztin in deutschen Lazaretten deutsche Volkszugehörige i.S. des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes -BVFG- (vom 19. Mai 1953 - BGBl I 201 idF vom 27. Juli 1957 - BGBl I 1207, 1215). Dies trifft zu. Denn hiernach ist Deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur bestätigt wird. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des LSG hier erfüllt (vgl. Urteil S. 14). Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG idF des 1. NOG sind allerdings nur "Deutsche", nicht aber auch deutsche Volkszugehörige - jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes - zum Bezüge von Leistungen berechtigt. In der Zeit davor und danach lautete die Fassung dieser Vorschrift jedoch anders.

Bereits in seiner ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1950 (BGBl S. 791) bestimmte § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG: "Das Gesetz findet Anwendung auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volksangehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben". Diese beiden Gruppen von Berechtigten "deutsche Staatsangehörige" und "deutsche Volkszugehörige" sind auch in den späteren Fassungen aufgeführt worden (s. statt anderen BVG idF vom 6. Juni 1956 - BGBl I 469 - und idF des 6. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 1. Juli 1957 - BGBl I 661). Das 1. NOG hat dann den Ausdruck "Deutsche" gebraucht und die Worte "deutsche Volkszugehörige" weggelassen. Im 2. und 3. NOG

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

ist der Begriff "Deutsche" beibehalten und der ursprüngliche Wortlaut "und deutsche Volkszugehörige" wieder verwendet worden (2. NOG vom 21. Februar 1964 - BGBl I 85 - 3. NOG vom 28. Dezember 1966 - BGBl I 750 - und BVG idF der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 - BGBl I 141, 180). Die Gründe, welche zu der abweichenden Fassung des 1. NOG geführt haben, sind weder aus den Materialien des 1. noch des 2. NOG ersichtlich. Auch in der parlamentarischen Arbeit sind keine Anhaltspunkte dafür zu finden, daß eine Änderung des vor dem 1. NOG bestehenden Rechtszustandes beabsichtigt gewesen sei. In der 3. Wahlperiode wurde mit Bundestags-Drucksache 962 ein Gesetzentwurf für ein Neuordnungsgesetz der Kriegsopferversorgung vom 3. April 1959 vorgelegt, welcher den ganzen Gesetzestext enthielt; er hat aber eine Änderung der bis dahin gültigen Fassung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG nicht enthalten. Lediglich der Entwurf der Bundesregierung (3. WP Drucks. 1239) sah im Zuge der Neufassung des BVG die Fassung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 vor, welche später Gesetz geworden ist. Eine Erklärung für die abweichende Fassung ist weder in der Amtlichen Begründung (vgl. Drucks. 1239, Teil B zu § 7) enthalten noch - soweit ersichtlich - später in der parlamentarischen Arbeit gegeben worden. Auch als durch das 2. NOG die frühere Fassung - "und deutsche Volkszugehörige" - wiederhergestellt wurde, ist in den Gesetzesmaterialien lediglich auf die frühere, vor dem 1. NOG geltende Fassung hingewiesen und erklärt worden, die Einbeziehung der deutschen Volkszugehörigen stelle den vor dem 1. NOG bestandenen Rechtszustand wieder her (vgl. BRats-Drucks. 189/63 S. 15, und BTags-Drucks. IV/1305, S. 15 und BTags-Drucks. IV/1831, S. 3 zu Nr. 5 (§ 7)). Es ist aber nicht dargelegt worden, warum von der früheren Fassung zunächst abgewichen und warum sie wieder hergestellt worden ist. Bei der Behand-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

lung des Entwurfs zum 1. NOG im Parlament ist jedoch immer wieder die Absicht von Regierung und Abgeordneten erkennbar geworden, daß die Leistungen an die Kriegsoffer verbessert werden sollten. Infolgedessen kann nicht davon ausgegangen werden, daß durch das 1. NOG die deutschen Volkszugehörigen – im Gegensatz zu den früheren Regelungen – nicht mehr versorgungsberechtigt sein sollten. Aus der gesamten Rechtsentwicklung und aus der Entstehungsgeschichte des 1. NOG muß vielmehr gefolgert werden, daß der Gesetzgeber der Auffassung gewesen ist, die deutschen Volkszugehörigen würden durch den hier erstmals verwendeten Begriff "Deutsche" auch weiterhin durch den Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG idF des 1. NOG als Berechtigte erfaßt, weil in Art. 116 GG auch die deutschen Volkszugehörigen genannt sind. Daß dies ein Irrtum war – die Begriffsdefinition des deutschen Volkszugehörigen in Art. 116 GG stimmt mit der in § 6 BVFG nicht überein – hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des 2. NOG offenbar erkannt, weshalb er hier zur ursprünglichen Formulierung "und deutsche Volkszugehörige" wieder zurückgekehrt ist. Da die vorübergehend anders gewählte Fassung hiernach eines sachlichen Grundes entbehrt hatte, erscheint es auch verständlich, daß für die veränderten Fassungen jeweils keine Begründung gegeben worden ist. Die im wesentlichen übereinstimmenden Fassungen vor und nach dem 1. NOG in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG lassen eine echte Gesetzeslücke nicht erkennen. Denn unter den gegebenen Umständen kann nicht davon gesprochen werden, daß das Gesetz schweige, d.h. einen bestimmten Tatbestand – hier die Anspruchsberechtigung der deutschen Volkszugehörigen – nicht geregelt hätte, und daß ein solches

- 16 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Schweigen auf Absicht, auf einem Versehen oder darauf beruhen könnte, daß sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach dem Erlaß des Gesetzes durch eine Veränderung der Lebensverhältnisse ergeben hätte (vgl. BSG 14, 238, 241). Vielmehr muß hier angesichts der oben erwähnten Umstände und wegen der langjährigen Kontinuität der umfassenderen rechtlichen Regelung davon ausgegangen werden, daß die Volkszugehörigen nicht erst nach dem 2. NOG wieder anspruchsberechtigt geworden sind, sondern daß sie wie früher und später, so auch zur Zeit des 1. NOG nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG anspruchsberechtigt gewesen sind. Da die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei in jedem Falle deutsche Volkszugehörige nach § 6 BVFG, nicht mit substantiierten Verfahrensrügen angegriffen worden ist, hat das LSG somit ohne Rechtsverstoß angenommen, daß sie im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem BVG anspruchsberechtigt gewesen ist.

Bemerkt sei hierzu noch, daß der Beklagte im Schriftsatz vom 7. April 1971 (S. 15) selbst vorgetragen hat, die Klägerin sei Deutsche gemäß Art. 116 Abs. 1 GG gewesen, weshalb er nach der für ihn geltenden Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 7 BVG idF des 1. NOG die Anspruchsberechtigung ohnedies hätte bejahen müssen.

Was die Anspruchsgrundlage des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG anlangt, so hat das LSG die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift für gegeben erachtet, weil die Klägerin auf deutschem Gebiet durch belgische Polizeiorgane verhaftet worden und einer mit der Besetzung der deutschen Eifel (Gegend von Manderfeld) zusammenhängenden besonderen Gefahr erlegen sei. Hiergegen wendet sich der Beklagte in erster Linie mit der Rüge, das LSG habe den Verhaftungsort unrichtig festgestellt und habe zu seiner Ermittlung weitere Erhebungen anstellen müssen. Dieses Vor-



- 17 -

bringen mag zutreffen. Es kann aber die vom LSG gezogenen Rechtsfolgen nicht entkräften.

Die Verhaftung erfolgte am 29. April 1945, etwa 20 Tage nach der Besetzung des Gebiets durch die Amerikaner und noch vor der Kapitulation der deutschen Streitkräfte. Die Klägerin ist also noch während des Krieges und insbesondere zu einer Zeit verhaftet worden, in der sich an der Zugehörigkeit des Gebietes von Eupen-Malmedy zum Deutschen Reich rechtlich noch nichts geändert hatte. Aus diesem Grunde ist für das Anwendungsgebiet des § 5 Abs. 1 d BVG davon auszugehen, daß die Klägerin jedenfalls bei der Verhaftung im April 1945 noch auf deutschem Gebiet in Gewahrsam genommen worden ist, und zwar auch dann, wenn die fragliche Gegend nicht zum Regierungsbezirk Aachen, sondern zum Gebiet von Eupen-Malmedy gehört haben sollte. Da jeder Staat grundsätzlich allein berufen ist, zu bestimmen, wie seine Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird (vgl. BVerfG Bd 1 S. 328/29), ist auch hinsichtlich der Frage der Staatsangehörigkeit zumindest bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 davon auszugehen, daß die Klägerin bei der Verhaftung im April 1945 noch deutsche Staatsangehörige aufgrund der VO vom 23. September / 22. Oktober 1941 gewesen ist.

Die Feststellung des LSG, daß die Klägerin am Verhaftungstag einer besonderen Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d. BVG erlegen ist, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Es können keine begründeten Zweifel daran bestehen, daß die allgemeinen Funktionen der Staatsgewalt und der Zivilverwaltung einschließlich die Aufgabe, Rechtsbrecher zu verhaften und einem Gerichtsverfahren

- 18 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

zuzuführen, zu jener Zeit noch der amerikanischen Besatzungsmacht zugestanden haben. Die belgische Geheime Staatspolizei ist zwar auch schon im Gebiet von Malmedy tätig geworden. Damit ist aber nicht dargetan, daß die Verwaltungshoheit im April 1945 schon wieder in zivilen deutschen oder gar belgischen Händen gelegen hätte (vgl. BSG 2, 99, 102; 12, 13, 15). Da Eupen-Malmedy ein im Kriege erobertes und jahrelang unter deutscher Verwaltung stehendes Gebiet gewesen ist, bedurfte es einer gewissen Zeit, bis die Zivilverwaltung des neuen Territoriums eingerichtet war. Jedenfalls kann für die Zeit von 20 Tagen nach der kriegerischen Eroberung des Gebiets noch nicht davon ausgegangen werden, daß eine normale zivile Verwaltung vorgelegen hätte, mit der Folge, daß sich die hier erfolgte Verhaftung nicht wesentlich von den Maßnahmen einer Zivilverwaltung unterschieden hätte (BSG 2, 102; 20, 114). Vielmehr hat es sich dabei noch um besetzungseigentümliche Verhältnisse gehandelt. Während ihrer Dauer war gerade in Fällen der vorliegenden Art mit einer allgemeinen Rechtsunsicherheit zu rechnen, die als besetzungseigentümliche Gefahr zu beurteilen ist. Diese allgemeine Gefahr war für die deutschen Bewohner des Gebietes - und zwar sowohl die ursprünglich deutsch gewesenen als auch die kollektiv im Jahre 1941 eingebürgerten - insbesondere insoweit eine besondere Gefahr, als sie wegen ihrer Volkszugehörigkeit schutzlos Vergeltungsmaßnahmen ausgeliefert waren. Infolgedessen hat hier das LSG das Vorliegen einer besonderen besetzungseigentümlichen Gefahr im Ergebnis zu Recht bejaht, ohne daß es auf den Nachweis angekommen wäre, daß die amerikanische Besatzungsmacht die Verhaftung im vorliegenden Einzelfall auch durch konkrete Maßnahmen ermöglicht oder zugelassen hat. Die Ausführungen des Beklagten gehen hieran vorbei und stellen es zu Unrecht darauf ab, ob die Klägerin innerhalb der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder auf belgischem Gebiet verhaftet worden ist. Aus den obigen Gründen kommt es auf die geographische Einordnung des Verhaftungsortes und auf den Begriff der "deutschen Eifel" im angefochtenen Urteil nicht an.

Das LSG hat bei der Würdigung des schädigenden Ereignisses die Verhaftung und die Haft (Untersuchungs- und Strafhaft) ersichtlich als eine Einheit betrachtet. Dies ist richtig. Zu Unrecht bemängelt der Beklagte, daß die Haft nicht mehr zu den besetzungseigentümlichen Gefahren gehöre, weil diese sich allenfalls nur bei der "Verhaftung" ausgewirkt haben könnten. Im vorliegenden Fall erfolgte die Verhaftung offensichtlich allein zu dem Zweck, die Klägerin der Bestrafung wegen Kollaboration mit den Deutschen zuzuführen. Anders als z.B. in den Fällen, in denen eine Person aufgrund allgemeiner Anordnungen (z.B. Internierung) festgenommen wird oder in Gefangenschaft gerät und danach wegen konkreter Schuldvorwürfe einer von der Festnahme an sich unabhängigen Strafverfolgung zugeführt wird (vgl. z.B. BSG 17, 225), kann im vorliegenden Fall die Verhaftung nicht von der anschließenden strafrechtlichen Verurteilung getrennt werden, weil erstere eine rechtlich wesentliche Bedingung für letztere gewesen ist. Dies gilt um so mehr, als die Feststellung des LSG, "deutsche Behörden würden" die Klägerin "niemals ausgeliefert haben", weder von der Revision angegriffen ist noch der Lebenserfahrung widerspricht. Im Falle der Klägerin bestand eine ganz besondere besetzungseigentümliche Gefahr darin, daß sie als Kollaborateurin wegen ihrer aus deutscher Sicht nur pflichtgemäßen Tätigkeit Vergeltungsmaßnahmen jedweder Art schutzlos ausgeliefert war. Solche Motive konnte das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 20 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 20 -

im vorliegenden Fall insbesondere aus der Art entnehmen, in welcher die Klägerin nach den nicht angegriffenen Feststellungen im angefochtenen Urteil in den belgischen Gefängnissen und Strafanstalten behandelt worden ist. Ob derartige Vorkommnisse einem geregelten Gerichts- und Strafverbüßungsverfahren sachfremd und sie deshalb als Willkürakte (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd, 9. Aufl., § 5, 3 S. 92) zu beurteilen sind, die geeignet waren, das Maß der besonderen Gefahr, der die Klägerin ausgesetzt war, noch weiter zu erhöhen, konnte hier dahinstehen. Denn auch wenn dies nicht der Fall wäre, liegt aus den genannten Gründen eine besondere, der Besetzung eigentümliche Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG vor.

Der vom LSG angezogenen Entscheidung des 9. Senats vom 8. September 1970 (9 RV 130/68) lag ein anderer Sachverhalt als der vorliegende zugrunde. Aber auch dort hat der 9. Senat die Einschränkung gemacht, daß die Vergeltungsmaßnahmen gegen Kollaborateure "jedenfalls nach der ersten Übergangszeit bis etwa Ende Mai 1945" Ausfluß der internen Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt der neuen Staatsgewalt in den ehemals deutsch besetzten Gebieten gewesen seien.

Schließlich kann auch der Auffassung des Beklagten, die Klägerin sei einer Gefahr erlegen, welche sie durch ihren Dienst zugunsten deutscher Dienststellen während des Krieges selbst heraufbeschworen habe, nicht gefolgt werden. Gegenüber der soeben erörterten besonderen besetzungseigentümlichen Gefahr kann dieser Einwand nicht durchdringen. Dies gilt aber auch gegenüber dem belgischen Strafverfahren. Insoweit wäre allenfalls zu berücksichtigen, ob der Unrechtsgehalt ihrer Handlungen zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 21 -

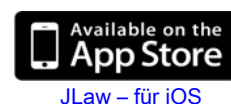
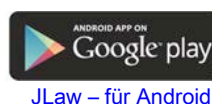
einer schweren Bestrafung hätte Anlaß bieten können. Hier könnte sich die Klägerin - nach belgischer Auffassung - des Verrats an Volk und König schuldig gemacht haben. Es liegt aber weder ein echter Hochverrat vor noch hat die Klägerin etwa Landsleute verraten oder irgendwie benachteiligt; sie hat lediglich, entsprechend ihren ärztlichen Standespflichten für die Behandlung und Hilfe von Verwundeten und Kranken gesorgt. Der gegen sie erhobene Schuldvorwurf gründet sich nur auf die Tatsache, daß das Gebiet von Eupen-Malmedy im Verlauf des Krieges von Deutschland annektiert wurde und danach Meinungsverschiedenheiten darüber auftreten konnten, ob sich die Klägerin dem deutschen oder dem belgischen Staat gegenüber verpflichtet fühlen mußte. Insofern stehen die Strafmaßnahmen, auf die die Beschwerden der Klägerin zurückgeführt werden, in einem inneren Zusammenhang "mit einem der beiden Weltkriege" (vgl. § 5 Abs. 1 BVG), weshalb die erlittenen Gesundheitsstörungen - da die Voraussetzungen des Buchst. d gegeben sind - nach dieser Vorschrift zu entschädigen sind.

Sonach haben die Vorinstanzen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu Recht bejaht. Was den ursächlichen Zusammenhang der Gesundheitsschädigungen mit diesen schädigenden Einwirkungen anlangt, so hat ihn das LSG unter Abwägung der im Laufe des Verfahrens gehörten ärztlichen Gutachter bejaht. Wie bereits ausgeführt, sind hiergegen während der Revisionsbegründungsfrist substantiierte Verfahrensrügen nicht erhoben worden, so daß auch insoweit gegen das angefochtene Urteil keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung des LSG entspricht nach alledem der Sach- und Rechtslage, so daß die Revision des Beklagten - wie geschehen - zurückgewiesen werden mußte.

-22 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 22 -

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz
beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)